

**MAGISTRAT GRAZ**  
**Gewerbeamt**

---

A 4 – K 410/qu/2000/1  
Gemeindejagden in Graz,  
Aufteilung des Pachtzinses  
für das Jagdjahr 2004/2005

Graz, am 17.9.2004

Berichterstatter:.....

**Bericht an den Gemeinderat:**

Gemäß § 21 Abs. 1 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl 1986/23 idF LGBl 2000/58, hat der Gemeinderat den jährlichen Pachtzins auf die Grundbesitzer des Gemeindejagdgebietes unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der in das Gemeindejagdgebiet einbezogenen Grundstücke aufzuteilen.

Bei der nach den zitierten gesetzlichen Bestimmungen erfolgenden Aufteilung des Pachtzinses durch den Gemeinderat ist dessen Stellung der eines Treuhänders gleichzusetzen.

Gemäß Abs. 2 der zitierten Bestimmung ist der diesbezügliche vom Bürgermeister zu erstellende Aufteilungsentwurf vor der Vorlage an den Gemeinderat durch vier Wochen hindurch mit dem Hinweis kundzumachen, dass es jedem Grundbesitzer im Gemeindejagdgebiet freisteht, gegen den Aufteilungsentwurf innerhalb dieser Frist bei der Gemeinde Einwendungen schriftlich einzubringen oder zu Protokoll zu geben. Etwaige Einwendungen sind vom Gemeinderat in Erwägung zu ziehen.

Der Aufteilungsentwurf wurde für das laufende Jagdjahr erstellt und vom Bürgermeister in der Ausgabe des Amtsblattes vom 30.6.2004 kundgemacht. Es wurden keine Einwendungen erhoben.

Nach diesem Aufteilungsentwurf sollten die Grundbesitzer dieser Jagdgebiete ihre Anteile am Jagdpachtzins beim Magistrat Graz innerhalb von sechs Wochen nach der Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses beheben können, widrigenfalls diese Anteile gemäß § 21 Abs. 3 des Stmk. Jagdgesetzes zugunsten der Gemeindekasse verfallen. Die Grundbesitzer hätten ihre Anspruchsberechtigung durch Vorlage eines Grundbuchauszuges, der nicht älter als sechs Monate sein darf, darzulegen.

Gemäß § 21 Abs. 2 leg.cit. sollte der Gemeinderat den Aufteilungsmodus im Sinne des Aufteilungsentwurfes des Herrn Bürgermeisters beschließen.

B e s c h l u s s

Der Stadtsenat hat dieses Geschäftsstück am .....  
vorberaten und stellt den Antrag

**der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz**

wolle beschließen:

Der für das laufende Jagdjahr für die Grazer Gemeindejagdgebiete erzielte Jagdpachtzins wird unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der in das jeweilige Gemeindejagdgebiet einbezogenen Grundstücke gemäß § 21 Abs. 1 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl 1986/23 idF LGBl 2002/58, auf die Grundbesitzer aufgeteilt.

Die Grundbesitzer dieser Jagdgebiete haben ihre Anspruchsberechtigung durch Vorlage eines Grundbuchauszuges, der nicht älter als sechs Monate sein darf, beim Magistrat Graz, Gewerbeamt, Amtshaus, Schmiedgasse 26, 3. Stock, Tür 348, darzulegen.

Anteile, die nicht sechs Wochen nach der Kundmachung dieses Gemeinderatsbeschlusses behoben wurden, verfallen gemäß § 21 Abs. 3 leg.cit. zugunsten der Gemeindekasse.

Die Bearbeiterin:

(Monika Pehserl)

Der Abteilungsvorstand:

(Dr. Ingrid Bardeau)

Der Bürgermeisterstellvertreter:

(Walter Ferk)

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus den Bestimmungen des § 21 Abs. 1 und 2 des Steiermärkischen Jagdgesetzes (einfache Mehrheit).